

Satzung des Turnvereins "Gut Heil" 1888 e.V. Kleinkarlbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen - Turnverein "Gut Heil" 1888 e.V. Kleinkarlbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen/Rhein eingetragen. Er hat seinen Sitz in Kleinkarlbach.
Von 1946 bis zum 16.01.1954 führte der Verein den Namen - Allgemeiner Sportverein Kleinkarlbach -.
- (2) Die Farben des Vereins sind Grün/Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; er versteht und betreibt Sport in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
- (3) Seine Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen, sollen zu aufrechten Menschen, zu Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde, zu sportlichem Geist und Kameradschaft erzogen werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in jedem Altersbereich.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Kindern (unter 14 Jahren)
 - b) Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren)
 - c) ordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders hervorragende Verdienste erworben haben.
Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit Ehrenzeichen ausgezeichnet werden. Die Auszeichnungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden nach Anhörung des Hauptausschusses jährlich vorgenommen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind den Verein unterstützende (passive) oder sporttreibende (aktive) Mitglieder.
- (4) Jugendliche und Kinder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben Anrecht auf sportliche Betätigung, soweit sie im Verein betrieben wird.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Er kann die Aufnahme unter Darlegung von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 8 Wochen schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens unterlassen.
- (2) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Es werden Beiträge für Kinder und Jugendliche, für ordentliche Mitglieder und Familienbeiträge festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Hauptausschuß

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgabe gehört:
 - A) Entgegennahme und Aussprache über die Jahresberichte und den Kassenbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungsleiter und der Rechnungsprüfer

- 3 -
- d) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Beschlußfassung über Anträge und sonstige herausragende Vereinsangelegenheiten
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.
 - (3) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter gibt Tagungsort, Zeitpunkt sowie Tagesordnung mindestens 10 volle Kalendertage vorher schriftlich oder in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz (Lokalteil Grünstadter Zeitung)" oder im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land bekannt. Anträge sind dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter spätestens 7 volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mehrheitlich anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
 - (5) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
 - (6) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
 - (8) Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
- (3) Vorstandssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand erledigt alle anfallenden Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder ein Ausschuß zuständig ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für spezielle Arbeitsgebiete von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. § 9 Abs.5 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten.

§ 11 Der Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Beitragskassierer
 - d) höchstens 9 Beisitzern.
- (2) Der Hauptausschuß ist zuständig für:
 - a) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - b) Beschlußfassung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Beschlußfassung über die Ehrenordnung.
- (3) Der Hauptausschuß wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. § 9 Abs.4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12 Rechnungslegungspflicht

- (1) Der Kassenwart und der Verantwortliche für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge haben zum Schluß des Rechnungsjahres entsprechende Berichte zu fertigen.
- (2) Der Kassenbericht und der Bericht über die Mitgliedsbeiträge sind dem Vorstand vorzulegen, von den Rechnungsprüfern zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Ausschluß aus dem Verein

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, dem Zweck und dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt kann - nach dem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte - aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch Entscheidung des Hauptausschusses.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Kleinkarlbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt dann die alte Satzung vom 05.01.1974 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04.03.1990.

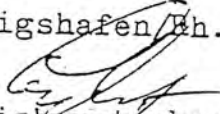
Kleinkarlbach, im März 1990

Johannes Weber
Vorstandsvorsitzender

Oliver Weber
Schriftführer

Vorstehende Satzungsneufassung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rh. für Grünstadt unter der Nr. VR211 Gr eingetragen.

Ludwigshafen/Rh., 26. Oktober 1990


Justizhauptsekretär als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

